

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Grundlagen:

- Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule vom 20. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.09.2020
- Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 Gesamtausgabe in der Gültigkeit ab 1. August 2021
- Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg - Verwaltungsvorschrift des TMBJS vom 29.05.2019
- Kompetenzorientierte Anforderungen der Thüringer Lehrpläne
- Ziele und inhaltlichen Orientierungen für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Die Beschlussfassung der Gesamtversammlung aller Fachkonferenzen über das einheitliche Vorgehen am Staatlichen Gymnasium Neuhaus a. Rwg. auf Basis der oben genannten Grundlagen hinsichtlich der an der Schule festzulegenden Aspekte Anzahl, Dauer und Gewichtung erfolgte zuletzt mit Datum der Unterzeichnung dieses Dokuments.

Es gelten somit für Leistungsbewertung und Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe:

I Leistungsbewertung

Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

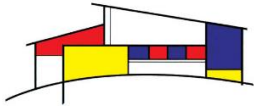
Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten je nach Notentendenz;
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten je nach Notentendenz;
Note 3 entspricht	9/8/7 Punkten je nach Notentendenz;
Note 4 entspricht	6/5/4 Punkten je nach Notentendenz;
Note 5 entspricht	3/2/1 Punkten je nach Notentendenz;
Note 6 entspricht	0 Punkten.

Es werden nur ganze Punkte sowie die entsprechende Note ausgewiesen.

Auch in der Oberstufe ist jede Zeugnisnote nicht nur das Ergebnis eines reinen Rechenvorgangs, sondern eine nachvollziehbare und pädagogisch begründete Entscheidung der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers.

II Allgemeine Festlegungen

- Grundlage bei allen Formen der Bewertung ist die individuelle Leistung des Schülers.
- Leistungsnachweise sind in Form von Kursarbeiten und anderen Leistungsnachweisen zu erbringen.
- Alle zur Leistungsbewertung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.
- Die Leistungsbewertung erfolgt punktuell oder epochal und ist stets transparent zu gestalten.
- Die Anzahl der schriftlich zu erbringenden Leistungsnachweise in jeweils einer Woche wird auf fünf begrenzt, die durch den Oberstufenleiter geplanten Kursarbeiten eingeschlossen.
An einem Unterrichtstag sollen höchstens zwei schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden.
- Die Anzahl der Leistungsnachweise kann bei den einzelnen Schüler/innen verschieden sein.



Staatliches Gymnasium Neuhaus am Rennweg

· Digitale Pilotschule · Medienschule ·
· Demokratie lernen und leben · Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage ·
· Partner fürs Leben - Partnerschule der deutschen Stammzellspenderdatei ·

III Kursarbeiten

Kursarbeiten sollen ein umfangreiches, möglichst zusammenhängendes Gebiet zum Inhalt haben. In diesen Kursarbeiten sollen die Ziele, Aufgaben und Anforderungen der Kernfächer sowie der Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau für die Entwicklung der Studierfähigkeit deutlich werden.

In Kursarbeiten können neben schriftlichen auch fachspezifische praktische Teilaufgaben gestellt werden, deren Bewertbarkeit unter Klausurbedingungen gewährleistet sein muss. In diesem Fall können die in Nr. III. 1 a) genannten Zeiten für die Dauer von Kursarbeiten in angemessenem Maße überschritten werden. Dies ist dem Oberstufenleiter bis spätestens Mitte September des Jahres unter Angabe der gewünschten Arbeitszeit schriftlich mitzuteilen.

III. 1 Kursarbeiten in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/I

a) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und Kernfächer De / Ma mit grundlegendem Anforderungsniveau:

In den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und im Kernfach mit grundlegendem Anforderungsniveau werden **je Schulhalbjahr eine Kursarbeit (Dauer bis zu zwei Unterrichtsstunden, in Deutsch bis zu drei Unterrichtsstunden)** neben anderen Leistungsnachweisen gefordert.

Gewichtung im Verhältnis zu den anderen Leistungsnachweisen:
Ein Drittel (im Vergleich zum Durchschnitt der aL-Noten)

b) Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau:

In den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau – außer den Kernfächern De und Ma mit grundlegendem Anforderungsniveau - wird auf Kursarbeiten verzichtet.

III. 2 Kursarbeiten im Kurshalbjahr 12/II

Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase sind die Schüler durch die Durchführung der Leistungsnachweise verstärkt an die Anforderungen der Abiturprüfung heranzuführen. Die Arbeitszeit in den Kursarbeiten kann bis zur Dauer der Abiturarbeitszeit betragen.

a) Kursarbeiten in den eA-Fächern der schriftlichen Abiturprüfungen:

Dauer: bis zur Länge der Abiturarbeitszeit

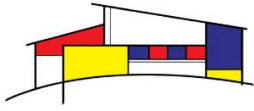
Gewichtung im Verhältnis zu den anderen Leistungsnachweisen:
50 % (im Vergleich zum Durchschnitt der aL-Noten)

b) Kursarbeiten in den eA-Fächern ohne schriftliche Abiturprüfungen und dem verbleibenden gA-Kernfach:

Dauer: bis zu zwei Unterrichtsstunden (De bis zu 3 Unterrichtsstunden)

Gewichtung im Verhältnis zu den anderen Leistungsnachweisen:
Ein Drittel (im Vergleich zum Durchschnitt der aL-Noten)

Somit sind für die eA-Fächer in der Regel je zwei Kursarbeiten bzgl. Dauer und Stoffumfang zu planen, abhängig von den Meldungen der Schüler/innen zu ihren schriftlichen Abiturprüfungsfächern.



Staatliches Gymnasium Neuhaus am Rennweg

· Digitale Pilotschule · Medienschule ·
· Demokratie lernen und leben · Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage ·
· Partner fürs Leben - Partnerschule der deutschen Stammzellspenderdatei ·

IV Andere Leistungsnachweise aL

- a) Bei anderen Leistungsnachweisen ist eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie zum Beispiel:

Beiträge zum Unterrichtsgespräch bzw. zur Gruppenarbeit, Präsentation von Ergebnissen von Einzel- und Gruppenarbeiten, Reflexion des methodischen Vorgehens, mündliche Überprüfung, Protokoll einer Untersuchung oder Erhebung, schriftliche Leistungskontrollen, schriftliche Ausarbeitung zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Portfolioarbeit, Durchführung und Auswertung eines Experiments und praktische Übungen im musisch-künstlerischen und technischen Bereich sowie im Sport.

- b) Pro Kurshalbjahr sind **mindestens drei aL-Noten** je Schüler/in in allen Fächern gefordert.
c) Die Gewichtung aller aL-Noten ist gleich.

V Schwerwiegende und wiederholte Verstöße

Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten der Wertung des Leistungsnachweises (vgl. § 99 Abs. 4 ThürSchulO).

Verstöße gegen die Fachsprache gehören zu den fachlichen Mängeln.

VI Seminarfach

Die Gesamtbewertung für die Seminarfachleistung erfolgt nach Abschluss des Kolloquiums im Schulhalbjahr 12/II.

Grundlage für die Bewertung der Seminarfachleistung ist die individuelle Leistung der Schüler/in.

Dabei unterliegen der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit einschließlich der Vorbereitung des Kolloquiums, die Seminarfacharbeit selbst und das Kolloquium zur Seminarfacharbeit jeweils einer gesonderten Bewertung.

Aus den drei Einzelergebnissen ist die Gesamtnote für die Seminarfachleistung zu ermitteln, wobei der Prozess der Erstellung mit 20 %, die Seminarfacharbeit mit 30 % und das Kolloquium mit 50 % gewichtet werden.

Neuhaus a. Rwg, 01.09.2021

Bärbel Geyer
Schulleiterin

Berit Böhm
Oberstufenleiterin